

# Marktgemeinde Hausmannstätten

## Bauamt

Bearbeiter: Johannes Kern  
Tel.: 03135/46130-25  
Fax: 03135/46130-18  
E-Mail: [gde@hausmannstaetten.gv.at](mailto:gde@hausmannstaetten.gv.at)

GZ: A-2020-1158-00651

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 118/2021 wird kundgemacht:

### VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 118/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Hausmannstätten in seiner Sitzung am 16.02.2022 nachstehende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken bzw. Grundstücken im Bauland werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücke im Bauland mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 1. Juli und spätestens bis zum 30. September) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019 – StPSG 2019, LGBl. Nr. 88/2019, und das Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt i.d.F. Nr. 87/2019 werden hierdurch nicht berührt.

#### § 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgenommen.

#### § 3

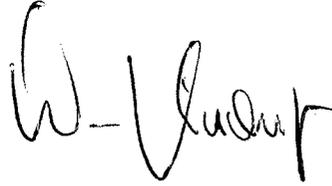
Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

DI Werner Kirchsteiger



Angeschlagen am: 18.02.2022

Abgenommen am: 19.3.2022

